Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Hohberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (Gbl. S. 185) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hohberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren insbesondere Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit,

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die Bundesrepublik Deutschland,

c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Hohberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrer Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 120,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hohberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hohberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16.11.2009

Nr.	Öffentliche Leistung	Sachgebiet	Gebühren
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	Allgemein	Zeitgebühr 2,00 – 120,00 €
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl.	Allgemein	Zeitgebühr 2,00 – 120,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung)	Allgemein	Zeitgebühr 2,00 – 120,00 €
2.3	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	Allgemein	0,00 €
2.4	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Allgemein	7,50 €
3.	Auskünfte (insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche)	Allgemein	7,50 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei		
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens)	Allgemein	Zeitgebühr 2,00 – 120,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen und Bescheinigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	Bürgerbüro	3,90 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.		
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften usw.	Bürgerbüro	2,00 €
5.3	Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt	Bürgerbüro	1,50€ je weitere 0,50€
5.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	Bürgerbüro	1,50€ je weitere 0,50€
5.5	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (gebührenfrei) (z.B. Spendenbescheinigungen)	Gemeindekasse	0,00 €

6.	Bestattungsrecht		
6.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und § 5 BestG)	Standesamt	15,00 €
6.2	Unbedenklichkeitsbescheinung für Feuerbestattungen (16 Abs.2 Nr. 2 BestVO)	Hauptamt	15,00 €
6.3	Erstellung einer Graburkunde	Bauamt	10,00 €
7.	Sonn- und Feiertagsrecht		
7.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs.2 Gesetz über die Sonn- und Feiertage)	Bürgerbüro	23,00 €
7.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen (pro Tag) (§ 11 Gesetze über die Sonn- und Feiertage)	Bürgerbüro	27,00 €
8.	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
8.1	bei Sachen bis zu 500 €	Bürgerbüro	6,00 €
8.2	bei Sachen über 500 €	Bürgerbüro	11,00 €
9.	Fischerei		
9.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit. (§ 31 Fischereigesetz) mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe des Landes	Bürgerbüro	20,00 € zzgl. Fischereiabgabe (6,00 €/Jahr)
9.2	Jugendfischereischein (§ 32 Fischereigesetz)	Bürgerbüro	8,00 €
9.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	Bürgerbüro	20,00 €
9.4	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	Bürgerbüro	10,00 € zzgl. Fischereiabgabe

10.	Gaststättenrecht			
10.1	Gestattung (§ 12 Abs. 1 GastG)	Bürgerbüro	**19,50 €**	20,00 € ein Tag; je weiterer Tag 5,00 €
10.2	Auflagen und Anordnungen nach § 12 Abs. 3 GastG	Bürgerbüro	**23,40 €**	23,40 €
10.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 Abs.1 GastG i.V.m. § 12 GastVO)	Bürgerbüro	**19,50 €**	20,00 € je Stunde; je weitere Stunde 10.00 €
11.	Gewerberecht			
11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**15,60 €**	15,00 €
11.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.3	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	Bürgerbüro	**46,80 €**	40,00 €
11.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.8	Untersagung für Wanderlager (§ 56a Abs. 2 GewO)	Bürgerbüro	**46,80 €**	46,00 €
11.9	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und Pfandvermittergewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.11	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.12	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	Bürgerbüro	**117,00 €**	117,00 €
11.13	Auskünfte (schriftlich)	Bürgerbüro		
	a) einfache Auskünfte	Bürgerbüro	**7,02 €**	7,00 €
12.	Kirchenaustritte			
12.1	Beglaubigungen oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung je Person (§ 26 des Kirchensteuergesetzes)	Standesamt	**37,40 €**	37,00 €
12.2	Beglaubigungen oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung je Kind	Standesamt	**22,44 €**	22,00 €

13.	Kampfhunde			
13.1	Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden nach §§ 3 und 4 PolVOgH	Hauptamt	**70,20 €**	70,00 €
13.2	Ausnahmen (nach § 4 Abs.6 PolVOgH)	Hauptamt	**46,80 €**	46,00 €
13.3	Auflagen (nach § 4 der PolVOgH)	Hauptamt	**35,10 €**	35,00 €
13.4	Maßnahmen bezüglich auffälliger Hunde gegen den Hundehalter	Hauptamt	**35,10 €**	35,00 €
14.	Polizeirecht			
14.1	Ausnahmen nach § 22 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung (Leinenzwang)	Hauptamt	**23,40 €**	23,00 €
14.2	Erteilung eines Platzverweises	Hauptamt	**23,40 €**	23,00 €
14.3	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Hauptamt	**23,40 €**	23,00 €
14.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	Hauptamt	**23,40 €**	23,00 €
15.	Bauverwaltung			
	Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind.	Bauamt		
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	Bauamt	**30,37 €**	15,00 €
15.2	**Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)**			
15.2.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (nach ¼ Std)	Bauamt	**45,56 €**	Erste 1/4 Std 0,00€, dann je 1/4 Std 10€
15.2.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	Bauamt	**106,30 €**	50,00 €
15.2.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Bauamt	**91,11 €**	40,00 €
15.2.4	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO) mit Vorprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen u. Konformität mit den rechtl. Vorschriften	Bauamt	**136,67 €**	60,00 €
15.2.5	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Bauamt	**75,93 €**	50,00 €

15.2.6	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	Bauamt	**91,11 €**	5 € je Angrenzer, mind. 25 €
16.	Sondernutzung			
16.1	Straßenrechtliche Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus (Anhörung) (Zuständigkeit obliegt der Straßenverkehrsbehörde)	Bauamt	**36,44 €**	36,00 €
16.2	Sondernutzungserlaubnis (Allgemein) z.B. Plakatierung	Bauamt / Hauptamt	**36,44 €**	36,00 €

17.	Melderecht			
17.1	**Auskunft aus dem Melderegister**	Bürgerbüro		
17.1.1	**einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)**	Bürgerbüro		
17.1.1.1	elektronische einfache Auskunft	Bürgerbüro	**5,46 €**	5,00 €
17.1.1.2	schriftliche einfache Auskunft	Bürgerbüro	**7,80 €**	7,00 €
17.1.2	**Erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)**	Bürgerbüro	**11,70 €**	10,00 €
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	Bürgerbüro	**15,60 €**	15 € je 50 Datensätze
17.4	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenzentrale	Bürgerbüro	**3,90 €**	0,15 € je Datensatz
17.5	Auskunftssperre erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG) Verlängerung gegen Fristablauf	Bürgerbüro	**3,90 €**	0,00 €
17.6	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	Bürgerbüro	**5,46 €**	5,00 €
17.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Bürgerbüro	**7,80 €**	7,50 €

17.8	**Gebührenfrei sind:**			
a)	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige , sowie die Meldebestätigung			
b)	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)			
c)	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegeisters (§§ 12 und 13 MG)			
d)	die Unterrichtung der Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erwünschten Auskünfte			
e)	die Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre (§ 33 MG)			

18.	Schreibgebühren			
18.1	Fotokopien ohne Rücksicht auf Inhalte			
18.1.1	schwarz-weiß Kopien			
a)	A4	Allgemein	**1,04 €**	0,50 € je weitere 0,25€
b)	A3	Allgemein	**1,05 €**	0,70 € je weitere 0,35€
18.1.2	Farbkopien			
a)	A4	Allgemein	**1,14 €**	1,00 € je weitere 0,50 €
b)	A3	Allgemein	**1,15 €**	1,50€ je weitere 0,75€
18.2	**Gebührenfrei sind:**			
	10 Fotokopien und 10 Beglaubigungen für Bewerbungszwecke			

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Verwaltungsgebührensatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verwaltungsgebührensatzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Hohberg, den 16.11.2009

Klaus Jehle
Bürgermeister

GEMEINDE 5 HOHBERG

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.11.2001 in den Hohberg-Nachrichten Nr 20. November 2009 Nr. 47 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Hohberg, den 20.11.2009

Klaus Jehle
Bürgermeister

GEMEINDE 5 HOHBERG